



An das
Bundesministerium für Inneres

per E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at

GZ: BMSK-10308/0016-I/A/4/2007

Wien, 02.10.2007

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Grenzkontrollgesetz und das Polizeibefugnisgesetz geändert werden; Stellungnahme des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf die Note vom 4. September 2007, GZ BMI-LR 1340/0019-III/1/2007, nimmt das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz zum im Betreff angeführten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Zu Art 1 (Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes)

Zu Art. 1 Z 5 (§ 53a Abs. 3):

Diesbezüglich fällt auf, dass in § 53 Abs. 3 des Entwurfes auch die genauen Daten der gefährdeten Person bzw. der gefährdeten Personen – in der Mehrheit der Fälle sind dies Frauen und Kinder – gesammelt und in Evidenz gehalten werden sollen. Diese Sammlung soll auch frühere Maßnahmen enthalten. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit die Evidenzhaltung und Verarbeitung dieser Daten zum Schutz der gefährdeten Person bzw. der gefährdeten Personen zweckmäßig ist. Nur wenn diese Datensammlung eindeutig dem Schutz der gefährdeten Person/en dient und dadurch ein Wiederholungstäter/eine Wiederholungstäterin leichter ausgeforscht werden kann, wird sie begrüßt, andernfalls stellte sie einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte dar.

Zu Art. 1 Z 7 (§ 54a Abs. 2 vorletzter Satz)

In diesem Satz sollte das vorletzte Wort „Gefährdungszeitraumes“ statt „Gefährdungszeitraum“ lauten.

Des Weiteren wird mitgeteilt, dass diese Stellungnahme auf elektronischem Weg auch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt wurde.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt.